



Stand: Februar 2020

Allgemeine Hinweise zur Beantragung eines nationalen Visums

1. Wann benötige ich ein nationales Visum?

Wenn Sie sich **länger als 90 Tage ununterbrochen** in Deutschland aufhalten möchten, z. B. zum Studium, zur Arbeitsaufnahme oder zur Familienzusammenführung, dann benötigen Sie ein **nationales Visum** (D-Visum). Ein nationales Visum kann nur für einen im Gesetz geregelten Aufenthaltswitzweck erteilt werden. Die erforderlichen Unterlagen entnehmen Sie bitte den Merkblättern der Botschaft.

2. Ist die Botschaft für Bearbeitung meines Visumantrags zuständig?

Die Botschaft ist für die Bearbeitung Ihres Visumantrags zuständig, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Aserbaidschan haben. Die Staatsangehörigkeit ist dabei nicht relevant. Aserbaidschanische Staatsangehörige, die Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Aserbaidschan haben, müssen den Visumantrag bei der für Ihren Wohnort zuständigen deutschen Auslandsvertretung stellen.

3. Wie kann ich meinen Visumantrag stellen? Wie hoch ist die Visumgebühr?

Ihren Visumantrag müssen Sie in der **Visastelle der Botschaft** stellen. Die Antragstellung ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung über die Homepage der Botschaft möglich. Jeder Antragsteller (auch minderjährige Kinder) benötigt einen eigenen Termin. Die Terminbuchung ist kostenlos. Das Terminsystem der Botschaft erreichen Sie über diesen Link:

https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose_realmList.do?request_locale=de&locationCode=baku

Bitte denken Sie an eine rechtzeitige Terminvereinbarung, da die Termine für nationale Visa regelmäßig mehrere Wochen im Voraus ausgebucht sind.

Das Antragsformular, die Erklärung nach § 54 AufenthG sowie die Merkblätter für die einzelnen Aufenthaltswitzwecke finden Sie auf der Internetseite www.baku.diplo.de oder können Sie kostenlos bei der Botschaft erhalten. Es wird empfohlen, das auf der Website eingestellte elektronische Antragsformular VIDEX zu nutzen.

Sollten während des laufenden Visumverfahrens Rückfragen entstehen oder eine abschließende Bearbeitung möglich sein, werden Sie **per E-Mail oder telefonisch** benachrichtigt. Achten Sie daher auf die korrekte und lesbare **Angabe Ihrer E-Mail-Adresse und Telefonnummer** im Antragsformular.

Sämtliche Unterlagen sind in **zweifacher Kopie** vorzulegen. Unvollständige Antragsunterlagen führen zur Zurückweisung oder zur Entscheidung des Antrags auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen. Die Botschaft behält sich außerdem vor, im Einzelfall weitere Unterlagen nachzufordern. Die Vollständigkeit der Unterlagen führt nicht automatisch zur Visumerteilung.

Alle fremdsprachigen Dokumente müssen mit einer **Übersetzung ins Deutsche** eingereicht werden.

Die **Visumgebühr** beträgt 75,00 Euro, für Kinder bis 18 Jahre 40,00 Euro. Die Gebühr ist bei Antragstellung in bar und in Aserbaidschanischen Manat zum geltenden Wechselkurs der Botschaft zu entrichten. Stipendiaten (z. B. Erasmus, DAAD) und Familienangehörige deutscher Staatsangehöriger (Ehepartner, Lebenspartner, minderjährige Kinder, Eltern minderjähriger Deutscher) sind von der Visumgebühr befreit.

4. Muss ich meinen Antrag persönlich stellen?

Ja. Jeder Antragsteller, auch Kinder jeden Alters und Babys, müssen persönlich zur Botschaft kommen. Bei Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr werden zudem die Fingerabdrücke erfasst.

Ab Vollendung des 18. Lebensjahrs muss der Antrag selbst gestellt werden, bei Minderjährigen unterschreiben die Inhaber der elterlichen Sorge.

5. Wie lange dauert die Bearbeitung meines Antrags?

Die Bearbeitungszeit hängt von Ihrem Aufenthaltszweck und Ihrem zukünftigen Aufenthaltsort in Deutschland ab. Die Entscheidung über Ihren Antrag trifft die Botschaft in den meisten Fällen in Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde am geplanten Wohnort und/oder der Bundesagentur für Arbeit. Die Botschaft hat daher **in der Regel keinen Einfluss auf die Bearbeitungsdauer**.

Nähere Hinweise zur voraussichtlichen Bearbeitungszeit entnehmen Sie bitte dem Merkblatt für Ihren Reisezweck. Die dortige Angabe basiert auf den Erfahrungen der Botschaft und ist daher nicht verbindlich.

6. Wie erfahre ich, dass die Bearbeitung meines Antrags abgeschlossen ist?

Nach Abschluss der Bearbeitung Ihres Antrags wird Sie die Visastelle telefonisch oder per E-Mail informieren. Achten Sie daher auf die korrekte und lesbare **Angabe Ihrer E-Mail-Adresse und Telefonnummer** im Antragsformular. Sofern sich Ihre E-Mail-Adresse oder Telefonnummer ändert, informieren Sie bitte die Botschaft. Ihr Reisepass wird während der Bearbeitungszeit nicht in der Botschaft behalten.

Sofern die Bearbeitung Ihres Antrags innerhalb weniger Arbeitstage erfolgt, wird Ihnen direkt bei Antragstellung mitgeteilt, wann Sie Ihren Pass abholen können.

Bitte kontrollieren Sie nach Erhalt des Passes Ihr Visum auf die Richtigkeit aller Daten, einschließlich der Gebühr. Beanstandungen melden Sie bitte umgehend an die Visastelle.

7. Benötige ich eine Krankenversicherung? Wann ist diese vorzulegen?

Sie müssen grundsätzlich immer eine Krankenversicherung nachweisen, bevor das nationale Visum erteilt werden kann. In den meisten Fällen ist die Krankenversicherung erst nach Abschluss der Prüfung Ihres Antrags erforderlich. Genauere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der Botschaft für Ihren Aufenthaltszweck.

Die Versicherung muss immer bestimmte Mindestkriterien erfüllen: Sie muss eine Mindestdeckungssumme von **30.000 Euro** oder **50.000 USD** aufweisen und für **alle** Schengen-Staaten gültig sein, auch wenn Sie nur nach Deutschland reisen.

8. Wie lange ist das nationale Visum gültig? Wie kann ich dieses verlängern?

Nationale Visa werden je nach Aufenthaltszweck für einen Zeitraum von 90 Tagen oder 180 Tagen ausgestellt. Die Verlängerung erfolgt durch die Ausländerbehörde an Ihrem Wohnort. Melden Sie sich daher direkt nach Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde und beantragen Sie dort die Ausstellung Ihres Aufenthaltstitels.

9. Kann ich mit einem nationalen Visum auch in andere Schengen-Staaten reisen?

Ja. Das nationale Visum erlaubt es Ihnen, sich bis zu 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen in allen anderen Schengen-Staaten aufzuhalten.

10. Wie kann ich prüfen, ob mein ausländischer Hochschulabschluss anerkannt ist?

Ob Ihr ausländischer Hochschulabschluss anerkannt oder vergleichbar ist, können Sie in der Datenbank ANABIN abfragen: <http://anabin.kmk.org/>. Sie müssen dabei zum einen prüfen, ob Ihre Hochschule anerkannt ist (Bewertung mit „H+“), zum anderen, ob Ihr Studienabschluss anerkannt oder mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist (Äquivalenzklasse des Abschlusses ist

als „entspricht“ oder „gleichwertig“ dem deutschen Abschluss angegeben). Ist dies der Fall, drucken Sie bitte das Ergebnis Ihrer Abfrage in ANABIN zweifach aus und bringen es zur Antragstellung mit.

Ist dies nicht der Fall, dann müssen Sie vor Antragstellung eine Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen durchführen lassen.

11. Wie kann ich nachweisen, dass meine ausländische Berufsqualifikation der deutschen Berufsqualifikation gleichwertig ist, um ein Visum zur Beschäftigung als Fachkraft zu beantragen?

Bevor Sie einen Visumantrag zur Beschäftigung als Fachkraft stellen, muss die zuständige Anerkennungsstelle in Deutschland die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung festgestellt haben. Die zuständige Stelle können Sie über das Internetportal www.erkennung-in-deutschland.de ermitteln.

Sie finden im Internetportal auch weitere Informationen zu den Voraussetzungen und zum Verfahren für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen.

12. Wie kann ich meine Deutschkenntnisse nachweisen, wenn dies für den Visumantrag erforderlich ist?

Bei einigen Aufenthaltszwecken ist eine der Voraussetzungen für die Erteilung des Visums der Nachweis von Deutschkenntnissen. Diese sind durch ein anerkanntes Sprachzertifikat zu belegen.

Als Beleg deutscher Sprachkenntnisse können nur Sprachzertifikate anerkannt werden, die auf einer standardisierten Sprachprüfung gemäß den Standards der Association of Language Testers in Europe (ALTE) beruhen.

Dies trifft derzeit für Zertifikate folgender Anbieter – unabhängig vom Prüfungsort – zu:

- Goethe-Institut e.V.,
- telc GmbH,
- Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD),
- TestDaF-Institut e.V. (Institut der Fernuniversität Hagen und der Ruhr-Universität Bochum; Sprachprüfungsniveau erst ab Stufe „B2“ GER).

Ein Zertifikat kann nur dann als Nachweis dienen, wenn alle Prüfbestandteile bestanden wurden. Das Ablegen verschiedener Prüfteile bei unterschiedlichen Anbietern ist nicht ausreichend.

In der Regel können nur Zertifikate akzeptiert werden, bei denen das Prüfungsdatum nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

13. Was kann ich tun, wenn mein Visumantrag abgelehnt wurde?

Die Gründe für die Ablehnung Ihres Antrags ergeben sich aus dem **Ablehnungsbescheid**.

Im Fall einer Ablehnung können Sie dieser innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Bescheids widersprechen. Dieses sogenannte **Remonstrationsschreiben** können Sie per Fax, per E-Mail oder im Original an die Botschaft schicken. Das Schreiben muss Ihre persönlichen Daten enthalten, damit es Ihrem Antrag zugeordnet werden kann, sowie eine Begründung, weshalb Sie die Ablehnung Ihres Antrages für unrechtmäßig halten. Achten Sie darauf, dass das Schreiben **unterschieden** ist. Bitte reichen Sie zusätzliche Dokumente, die Ihrer Meinung nach für eine Erteilung sprechen, ebenfalls mit ein. Das Schreiben kann auf Deutsch oder Englisch verfasst sein.

Nach Eingang Ihrer Remonstration **prüft** die Botschaft den Visumantrag **erneut**. Die Bearbeitung erfolgt chronologisch und dauert in der Regel mehrere Wochen.

Neben der Remonstration besteht die Möglichkeit, einen **neuen Antrag zu stellen** oder Klage beim Verwaltungsgericht in Berlin zu erheben. Sollten Sie bereits remonstriert haben, wird die Bearbeitung nach Einreichen des neuen Visumantrages eingestellt.